

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 1

Artikel: Die Sicherung des Existenzminimums in Deutschland
Autor: Höft-Dzemski, Reiner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sicherung des Existenzminimums in Deutschland

Das «soziokulturelle Existenzminimum» soll bedürftigen Bürgern ein Leben in Würde ermöglichen. Der Beitrag skizziert die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung eines Existenzminimums in Deutschland. Für die Bemessung der Leistungen hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass mit Sorgfalt und hohen fachlichen Standards vorzugehen ist.

Wie in anderen mitteleuropäischen Staaten hat sich auch in Deutschland ein Sozialstaat herausgebildet, der das Existenzminimum der Einwohner im Bedarfsfall durch fürsorgerechtliche Leistungen sichert. Die rechtlichen Grundlagen bilden insbesondere die Regelungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch (SGB) XII respektive SGB II). Bei einem Blick ausschliesslich auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts kann die Grundsicherung als «Sozialhilfe für Erwerbsfähige» bezeichnet werden. Der Einfachheit halber beschränkt sich die weitere Darstellung daher auf Regelungen zur Sozialhilfe.

Deutschland ist nach Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet: «Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.» Bei der Diskussion zur Höhe des staatlich zu sichernden Existenzminimums ist die Verpflichtung aus Artikel 1 Abs. 1 GG unbedingt zu beachten: «Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.» Die Verankerung des Würdeprinzips in der Verfassung war ein Reflex auf Erfahrungen in der Zeit des Faschismus, als der deutsche Staat die Menschenwürde systematisch missachtete. Aus dem Sozialstaatsprinzip folgen vom Bundesverfassungsgericht bestätigte einklagbare Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Sicherung des Existenzminimums durch Leistungen der Sozialhilfe.

Umfang des «soziokulturellen Existenzminimums»

Das Bundesverfassungsgericht hat auch bekräftigt, dass nicht bloss das physische Existenzminimum zu sichern ist. Ein solches bestünde im Wesentlichen in den Mitteln zur Sicherung einer ausreichenden Ernährung, für Kleidung, Unterkunft und medizinische Grundversorgung. Es ist hingegen ein «soziokulturelles» Existenzminimum zu gewährleisten. Dieses umfasst unter anderem auch die Mittel für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben – allerdings lediglich in bescheidenem Masse. Eingelöst wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch Mindestsicherungssysteme. So heisst es in Paragraph 1 SGB XII: «Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht».

Wie in der Schweiz folgt die Sozialhilfe in Deutschland ebenfalls fundamentalen Prinzipien, auch wenn diese im Gesetz nicht immer ausdrücklich benannt werden. Neben Wahrung der Menschenwürde und Subsidiarität (Nachrangprinzip) sind dies insbesondere Individualisierung und Bedarfsdeckung. Der Individualisierungsgrundsatz folgt aus dem Würdeprinzip. Nach

offizieller Lesart ist das soziokulturelle Existenzminimum durch das Leistungsniveau der Sozialhilfe definiert. Eine hiervon abweichende Auffassung ist regelmässig eine Kritik an der (angeblich) defizitären Ausgestaltung der Sozialhilfe, die das Grundrecht auf Gewährleistung eines Mindestniveaus nicht realisiert. Sie bietet die argumentative Folie, vor der eine Anhebung der Regelbedarfe gefordert wird.

Bundesgesetz vereinheitlicht den Regelbedarf

Zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst die Sozialhilfe eine Reihe von Leistungen. Die wichtigsten sind die Regelbedarfe und Leistungen für Miete und Heizung. Die Regelbedarfe entsprechen in etwa den Schweizer Grundleistungen. Der Bundesgesetzgeber setzt die Höhe der Regelbedarfe in einem Parlamentsgesetz fest. Sie gelten einheitlich in allen Bundesländern. Die Kosten für Miete und Heizung werden in tatsächlicher Höhe übernommen – soweit sie angemessen sind. Die Mietkosten sind regional sehr unterschiedlich und daher einer Pauschalierung durch den Bundesgesetzgeber entzogen. Neben Regelbedarf und Unterkunftskosten umfassen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter anderem auch Leistungen für eine Erstausrüstung des Haushalts und (bei Minderjährigen) für mehrtägige Klassenfahrten. Für alleinerziehende Eltern oder Kranke mit erhöhtem Aufwand für Ernährung ist ein «Mehrbedarf» anzuerkennen und durch Geldleistungen zu decken. Weiterhin können auch Beiträge für die Kranken- und Rentenversicherung übernommen werden.

Die Festsetzung eines sozialhilferechtlichen Existenzminimums wirkt sich mittelbar auf weitere Rechtsbereiche aus. Von besonderer Bedeutung ist die Verbindung zum Einkommenssteuerrecht: Der Sozialstaat setzt mit den Sozialhilfeleistungen einen Mindestbedarf fest, um bedürftigen Menschen die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai und 12. Juni 1990 ist dem steuerpflichtigen Bürger mindestens dieser Betrag von seinem selbst verdienten Einkommen freizustellen. Eine Erhöhung der Sozialhilfeleistungen führt – bei sonst gleichbleibenden Umständen – somit tendenziell zu einer Absenkung der Steuerlast.

Transparentes und sachgerechtes Berechnungsverfahren

Wie hoch die Regelbedarfe sein sollen, um das Existenzminimum in Deutschland zu decken, ist ebenfalls ein regelmässig wiederkehrendes Thema im politischen und fachlichen Diskurs. Grundsätzliches Einvernehmen besteht jedoch weitgehend bei der Auffassung, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im «unteren Einkom-



Deutschland orientiert sich wie auch die Schweiz an einem menschenwürdigen, sozialen Existenzminimum: Siedlung mit Spielplatz in Berlin. Bild: Keystone

mensbereich» als Referenz für die Bemessung von Regelbedarfen geeignet sind. Es wird implizit von der Setzung ausgegangen, dass die Verhältnisse unterer, aber oberhalb des Sozialhilfeniveaus liegender Einkommensgruppen eine Lebensweise ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Datengrundlage für die Bemessung der Regelbedarfe ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), eine detaillierte Erhebung des Statistischen Bundesamts. Als Bedarf werden die Ausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich für jene Güter und Dienstleistungen anerkannt, die der Gesetzgeber dem «notwendigen Lebensunterhalt» zurechnet. Hierzu gehören Ausgaben für Ernährung, Hygiene, Telekommunikation, Mobilität und anderes.

Mit der Festsetzung der Regelbedarfe wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums konkretisiert. Für die Bemessung dieser Leistung hat das Bundesverfassungsgericht daher erkannt, dass mit Sorgfalt und hohen fachlichen Standards vorzugehen ist: «Zur Ermittlung des Anspruchsumfanges hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.»

Wegen des Individualisierungsgrundsatzes ist nicht für die Familie insgesamt ein «gemeinsames» Existenzminimum zu bestimmen und nicht lediglich eine Leistung, die als Familienregelbedarf bezeichnet werden könnte, zu bemessen. Sondern es ist unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der besondere Regelbedarf jedes einzelnen Familienmitglieds

zu bemessen. Unterschiede in der Höhe der Regelbedarfe sind zulässig, wenn Unterschiede im Bedarf schlüssig begründet werden können. Der deutsche Gesetzgeber erkennt bei Erwachsenen Unterschiede allein in Hinblick auf den Wohnstatus (alleinlebend oder in einer Familie) und bei Minderjährigen in Abhängigkeit vom Lebensalter.

Fazit

Für die sozialstaatliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bestehen in Deutschland fürsorgerechtlich organisierte Mindestsicherungssysteme. Der Bundesgesetzgeber setzt die Höhe der Regelbedarfe verbindlich fest. Das Leistungsniveau ist ausschliesslich am Bedarf orientiert und es besteht ein individueller Anspruch auf Existenzsicherung. Diese Rahmenbedingungen schliessen aus, dass eine abweichende Leistungshöhe, beispielsweise allein aufgrund der Staatsangehörigkeit eines Einwohners, festgelegt wird oder die Höhe der Leistungen für die Mitglieder einer grösseren Familie ab einem bestimmten Niveau gedeckelt wird. Die Gewährleistung des Existenzminimums unterliegt in erheblichem Umfang der gerichtlichen Kontrolle. ■

Reiner Höft-Dzemeski

Leiter des Arbeitsfeldes Grundlagen sozialer Sicherung,
Sozialhilfe und soziale Leistungssysteme
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.